

die wir als die Zeit einer kräftigen Unternehmungslust voraussetzen, und auf Personen, welche auf günstigen Erfolg in dem Maße vertrauen, daß sie ohne sichere Mittel, sich herauswinden zu können, auf Geschäfte eingehen. Ferner ist meine Ansicht, daß ihre Zuversicht, im Fall des Mißlingens Aushilfe zu erhalten, hauptsächlich von ihrer Meinung über ihren eigenen persönlichen Credit abhängt, vielleicht mit einiger Rücksicht, nicht auf die Quantität der Umlaufsmittel, sondern auf den allgemeinen Stand des Leihmarktes. Sie wissen recht gut, daß es ihnen im Fall einer Handelskrisis schwer sein wird, Vorschüsse zu erhalten. Wenn sie aber für wahrscheinlich ansähen, daß eine Handelskrisis eintreten werde, bevor sie realisirt haben, würden sie sich gar nicht auf die Speculation einlassen. Wenn keine bedeutende Einziehung des Credits im allgemeinen vorkommt, so zweifeln sie nicht, die Vorschüsse erhalten zu können, die für sie durchaus erforderlich sind, vorausgesetzt, daß der Stand ihrer eigenen Angelegenheiten alsdann nach der Schätzung der Ausleihenden eine hinlängliche Aussicht darbietet, daß solche Vorschüsse werden zurückbezahlt werden.

Capitel XIII.

Vom uneinlöslichen Papiergeld.

§. 1. Nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, daß Stücke Papier, ohne allen Werth an sich, nur dadurch, daß auf ihnen die Versicherung zu lesen war, sie seien gleich viel werth mit einer gewissen Zahl Thaler, Francs oder Pfund, als solche in Umlauf gesetzt werden und dem Aussteller all den Vortheil bringen konnten, welcher durch die Münzen, die zu repräsentiren sie vorgeben, zu erreichen war, kamen Regierungen auf den Gedanken, daß es eine glückliche Maßregel sein werde, wenn sie sich diesen Vortheil aneignen könnten, frei von der Bedingung, welcher Privatpersonen, welche solches Papier emittiren, unterworfen bleiben, nämlich, sobald es verlangt wird, gegen das Zeichen die bezeichnete Sache selbst herauszugeben. Sie entschlossen sich zu dem Versuche, ob sie sich von solcher lästigen Verbindlichkeit frei machen und ein von ihnen emittirtes Stück

Papier für einen Thaler u. s. w. gelten lassen könnten, lediglich dadurch, daß sie demselben den Namen eines Thalers beilegen und sich dazu verstanden, es als solchen bei Bezahlung der Steuern wieder anzunehmen. Und so bedeutend ist der Einfluß fast aller geordneten Regierungen, daß es ihnen meistens gelungen ist, diesen Zweck zu erreichen. Ich meine, man könnte behaupten, daß sie sämmtlich eine Zeitlang es mit Erfolg gethan haben und daß ihre Macht in dieser Beziehung erst dann verloren gegangen, nachdem sie dieselbe durch den schreiendsten Mißbrauch verwirkt hätten.

In dem angenommenen Falle werden die Functionen des Geldes durch etwas verrichtet, das seine Befähigung dazu nur von einer Uebereinkunft ableitet. Eine Uebereinkunft ist aber auch ganz ausreichend diese Befähigung zu verleihen, denn nichts weiter ist nothwendig, um jemanden zu bestimmen, eine Sache als Geld anzunehmen, selbst zu irgend einem willkürlichen Werthe, als die Ueberzeugung, daß es ihm zu gleichen Bedingungen von anderen wieder werde abgenommen werden. Die alleinige Frage ist: was bestimmt den Werth eines solchen Umlaufmittels? denn die Productionskosten können es nicht thun, wie es bei Gold und Silber und den dagegen auszutauschenden Papieren der Fall ist.

Wir haben indeß gesehen, daß selbst bei einem auf Edelmetall angewiesenen Geldwesen der unmittelbare Factor für Bestimmung seines Werthes in der Quantität liegt. Wenn die Quantität, statt von den gewöhnlichen kaufmännischen Motiven des Gewinnes und Verlustes abzuhängen, durch eine Autorität willkürlich festgestellt werden könnte, würde der Werth von der Entschließung einer solchen Autorität, nicht von den Productionskosten abhängen. Die Quantität eines Papierumlaufmittels, das nicht nach Belieben des Inhabers gegen Metall einzulösen ist, kann willkürlich angeordnet werden, insbesondere wenn der Emittirende die souveräne Staatsgewalt ist. Der Werth eines solchen Umlaufmittels oder Geldes ist durchaus willkürlich.

Man nehme an, daß in einem Lande, dessen Geld gänzlich in Metall besteht, plötzlich ein Papiergeld zum Belauf der Hälfte der Metallcirculation emittirt werde, nicht von einer Bankanstalt oder in der Form von Darlehen, sondern von der Regierung in Zahlung für Gehalte und zum Ankauf von Waaren. Da der Geldvorrath plötzlich um die Hälfte vermehrt ist, werden alle Preise steigen, und unter anderen auch die Preise aller aus Gold und Silber angefertigten Dinge. Eine Unze verarbeitetes Gold wird mehr werth werden, als eine Unze Goldmünzen, über den gewöhnlichen Werthunterschied hinaus, welcher für die Arbeit Ersatz gibt; es wird also vortheilhaft sein, Münzen zum Zwecke der Ver-

arbeitung so lange einzuschmelzen bis die Summe des umlaufenden Geldes durch die Entziehung von Gold um so viel reducirt ist als durch die Emission von Papiergeld hinzugekommen war. Dann werden die Preise wieder auf ihren früheren Stand kommen und es wird sonst nichts geändert sein, als daß ein Papiergeld die Hälfte des früher vorhandenen Metallgeldes ersetzt hat. Man nehme nun eine zweite Emission des Papiergeldes an; dieselbe Reihe von Folgen wird sich erneuern, und so weiter, bis das Metallgeld im ganzen verschwunden ist, d. h. wenn Papiergeld in solchen kleinen Beträgen wie das kleinste Münzstück emittirt wird; ist dies nicht der Fall, so wird so viel Münze zurückbleiben, als das Bedürfniß der kleineren Zahlungen erfordert. Die Vermehrung des zu Geschirren und Schmucksachen zu verwendenden Goldes und Silbers wird für eine Zeitlang den Werth dieser Artikel etwas reduciren; und so lange als dies der Fall ist, selbst wenn auch Papiergeld zum vollen Betrage des früheren Umlaufes von baarem Gelde emittirt worden, wird daneben doch so viel Münze in Circulation bleiben als den Werth des Geldes auf den Werth des Metallgehaltes reduciren und so niedrig halten wird. Wenn aber der Werth unter die Productionskosten gefallen ist, wird ein Aufhören oder eine Verminderung der Versorgung aus den Bergwerken dahin führen, daß der Ueberschuß durch die gewöhnlichen Factoren der Zerstörung weggenommen wird, wonach die Metalle und das baare Geld ihren natürlichen Werth wieder erlangen werden. Wir haben hier vorausgesetzt, wie es durchweg geschehen ist, daß das Land eigene Bergwerke besitze und keinen Handelsverkehr mit anderen Ländern habe; denn in einem Lande, welches Handel mit dem Auslande betreibt, wird das gemünzte Geld, welches durch Emission von Papiergeld überflüssig gemacht wird, auf viel raschere Weise fortgeschafft.

Bis zu diesem Punkte sind die Wirkungen des Papiergeldes im wesentlichen die nämlichen, gleichviel ob dasselbe gegen baare Münze einzulösen ist, oder nicht. Erst wenn die edlen Metalle vollständig aus dem Umlauf verdrängt sind, beginnt der Unterschied zwischen einlöslichem oder uneinlöslichem Papier seine Wirksamkeit zu äußern. Man nehme an, daß nachdem alles Gold und Silber aus der Circulation verschwunden ist und eine gleiche Summe an Papiergeld dessen Stelle eingenommen hat, nun auch eine neue Emission des letzteren hinzukomme. Dieselbe Reihenfolge der Erscheinungen beginnt dann aufs neue; die Preise steigen, mit den übrigen auch die Preise für goldene und silberne Artikel, und wie früher trachtet man dahin Münzen anzuschaffen, um sie einzuschmelzen. Die Münzen sind freilich aus der Circulation verschwunden; aber, so lange das Papiergeld einlöslich ist, kann man im Austausch

gegen Cassenanweisungen Münzen erhalten. Alles hinzukommende Papiergeld, welches man nach dem Verschwinden der Metalle der Circulation aufzuzwingen versucht, wird auf den Emittirenden zum Austausch gegen Münzen zurückkommen und man wird nicht im Stande sein, eine solche Menge einlöslichen Papiergeldes in Circulation zu erhalten, daß der Werth unter denjenigen des Edelmetalls sinkt, welches er repräsentirt. Mit einem uneinlöslichen Papiergeld verhält es sich jedoch anders. Für die Vermehrung eines solchen gibt es, wenn das Gesetz nicht entgegentritt, keine Schranke. Die Emittirenden können immerfort neues Papiergeld in Umlauf setzen, wodurch sie dessen Werth herabdrücken und nach Verhältniß die Preise in die Höhe treiben; der Werth des Geldes kann auf diese Weise ohne Grenze verringert werden.

Eine solche Macht, wem immer sie auch übertragen sein mag, ist ein unerträgliches Uebel. Alle Veränderungen in dem Werthe des Umlaufmittels sind an sich schädlich; sie stören bestehende Contracte und Erwartungen, und die Abhängigkeit von solchen Veränderungen macht jede pecuniäre Verbindlichkeit für eine entferntere Zeit durchaus unsicher. Wer ein Jahreseinkommen von 100 Pfund Sterling für sich selbst kauft oder anderen zusichert, weiß nicht, ob selbiges wenige Jahre nachher 200 Pfund Sterling oder 50 Pfund Sterling werth sein wird. Wie groß dieser Uebelstand schon sein würde, wenn solcher nur vom Zufalle abhinge, so wird derselbe noch schlimmer, wenn er von der willkürlichen Verfügung eines Menschen oder einer Corporation abhängt. Diese können auf die eine oder andere Weise und mehr oder minder ein Interesse an den künstlichen Schwankungen in den Vermögensverhältnissen haben, und jedenfalls haben sie ein bedeutendes Interesse, möglichst viel Papiergeld zu emittiren, weil jede Emission an sich für sie Nutzen abwirft. Ueberdies können noch dadurch die Emittirenden ein directes Interesse haben (und bei Staatspapiergeldern ist dies wohl immer der Fall), den Werth des umlaufenden Geldes herabzudrücken, weil dasselbe das Medium ist, worin ihre eigenen Schulden berechnet sind.

§. 2. Damit der Werth des Geldes gegen absichtliche Veränderungen gesichert und möglichst wenigen zufälligen Schwankungen unterworfen sei, sind diejenigen Artikel, welche unter allen bekannten Waaren am wenigsten einer Veränderung des Werthes unterliegen — die Edelmetalle — zum Werthmaßstab des circulirenden Mediums gemacht worden; und es sollte kein Papiergeld geben, dessen Werth nicht dem ihrigen gleichzustellen wäre. Diese fundamentale Regel ist niemals ganz außer Augen verloren worden, selbst nicht von solchen Regierungen, welche die Macht, uneinlösliches Papiergeld

zu emittiren, am meisten gemißbraucht haben. Wenn sie nicht (wie übrigens meistens geschehen ist) die Absicht kund gegeben haben, in einer unbestimmten Zukunft in baarem Gelde zu bezahlen, so haben sie wenigstens ihrem emittirten Papier den Namen ihrer Münzen beigelegt, worin doch eine nicht mißzuverstehende, obschon meistens eine falsche Kundgebung ihrer Absicht lag, daß sie dasselbe auf einem den Münzen entsprechenden Werthe halten wollten. Selbst bei einem uneinlöslichen Papier ist dieses ausführbar. Es fehlt dabei freilich die von selbst wirkende Einschränkung, welche die Einlösbarkeit mit sich bringt. Es gibt aber ein deutliches und unzweideutiges Anzeichen, wonach zu beurtheilen ist, ob das Geld an Werth verloren hat, und in welchem Grade. Dieses Anzeichen liegt in dem Preise der Edelmetalle. Wenn die Inhaber von Papiergeld keine Münze mehr dafür einwechseln können, um sie einzuschmelzen, und letztere ganz aus dem Umlaufe verschwunden ist, so steigen und sinken die ungemünzten Edelmetalle im Preise wie andere Artikel. Wenn sie höher stehen als der Münzpreis, wenn z. B. eine Unze Gold, welche ausgemünzt werden würde zu einem Equivalent von 3 Pfund Sterling 17 s. 10 $\frac{1}{2}$ d. für 4 oder 5 Pfund Sterling in Papiergeld verkauft wird, so ist der Werth des Geldes grade so viel gesunken, als derselbe niedriger ist als der Metallwerth der Münzen. Wenn demnach die Emission von uneinlöslichem Papiergeld strengen Regeln unterworfen würde, von denen eine darin bestände, daß jedes Mal, sobald der Werth des ungemünzten Metalles über den Preis der Münze steigt, die Emission eingeschränkt wird, bis der Marktpreis der edlen Metalle und der Preis der Münze wieder übereinstimmen, so würde ein solches Umlaufsmittel keinem derjenigen Uebelstände unterliegen, die man gemeinlich von einem uneinlöslichen Papiergelde unzertrennlich hält.

Aber auch ein solches Geldsystem würde keine hinreichenden Vortheile darbieten, um dasselbe zur Annahme zu empfehlen. Ein durch den Preis der ungemünzten Edelmetalle regulirtes uneinlösliches Geld würde in allen seinen Veränderungen sich einem einlöslichen anpassen. Der einzige Vortheil würde darin bestehen, daß man von der Nothwendigkeit befreit bliebe, eine Reserve an Edelmetall zu halten. Dies ist indeß keine sehr erhebliche Erwägung, insbesondere da eine Regierung, so lange ihre Redlichkeit nicht verdächtig ist, nicht nöthig hat, eine so bedeutende Reserve zu halten, als emittirende Privatleute thun müßten; sie ist nämlich keinen so großen und plötzlichen Anforderungen ausgesetzt, weil hinsichtlich ihrer wirklichen Zahlungsfähigkeit kein begründeter Zweifel obwalten kann. Diesem kleinen Vortheile steht jedoch erstens die Möglichkeit trügerischer Operationen in Bezug auf den Preis der

Edelmetalle behufs einer Einwirkung auf das Geldwesen entgegen, in der Weise der Scheinverkäufe von Getreide, die in der Absicht stattfanden, die Durchschnittspreise zu beeinflussen und über die zur Zeit, als die Korngesetze noch in Kraft waren, so viel und ganz mit Recht geklagt wurde. Aber eine noch bedeutendere Erwägung ist die Wichtigkeit, an einem einfachen Princip festzuhalten, welches auch dem Ungebildetsten verständlich ist. Jedermann kann verstehen, was Einlösbarkeit bedeutet; jedermann begreift, daß das, was er jeden Augenblick gegen 5 Pfund Sterling umwechseln kann, auch 5 Pfund Sterling werth ist. Die Regulirung durch den Preis der Metalle ist ein verwickelter Begriff und empfiehlt sich nicht durch die nämliche gewohnte Gedankenverbindung. Bei dem Publicum im allgemeinen würde bei weitem nicht dasselbe Vertrauen zu einem so regulirten uneinlöslichen Papiergelde bestehen als zu einem einlöslichen; auch die Einsichtsvollsten würden nicht ohne Grund bezweifeln, ob man erwarten dürfe, daß eine solche Regel unverbrüchlich werde gehalten werden. Da das Publicum die Gründe der Regel nicht so gut begreifen würde, so könnte die öffentliche Meinung dieselbe vermuthlich nicht sehr strenge zur Geltung bringen, würde vielmehr bei irgend schwierigen Verhältnissen höchst wahrscheinlich sich gegen sie kehren. Andererseits wird der Regierung selbst eine Suspension der Einlösbarkeit als eine viel schärfere und mehr extreme Maßregel erscheinen als die Lockerung einer Anordnung, welche gewissermaßen doch immer als eine etwas künstliche Maßregel betrachtet werden könnte. Die Gründe zu Gunsten eines einlöslichen Papiergeldes haben demnach, im Vergleiche selbst mit dem bestregulirten uneinlöslichen, ein großes Uebergewicht. Die Versuchung, mit der Emission von Papiergeld zu weit zu gehen, ist so stark, daß nichts zulässig erscheint, was auch in noch so geringem Grade die Schranken, welche solche hindern, zu schwächen beiträgt.

§. 3. Keine Lehre der Volkswirtschaft beruht auf so einleuchtenden Gründen als das Unheil, welches ein Papiergeld anrichtet, das nicht, sei es durch Einlösbarkeit oder ein derselben entsprechendes Beschränkungsprincip, in gleichem Werthe mit dem Metallgelde gehalten wird, und demgemäß ist denn auch, obschon erst nach langjährigen Erörterungen, diese Lehre der öffentlichen Meinung ziemlich erfolgreich aufgedrungen worden. Dessenungeachtet gibt es noch viele, die anderer Ansicht sind, und es treten bald hier und bald da Projectenmacher auf mit Vorschlägen, mittelst einer unbeschränkten Emission von uneinlöslichem Papiergelde alle wirtschaftlichen Leiden der bürgerlichen Gesellschaft zu heilen. In einer solchen Idee liegt in der That ein großer Reiz. Die Abbezahlung der Staatsschuld, die Bestreitung der Regierungskosten ohne Er-

hebung von Steuern und endlich noch die Bereicherung des gesammten Gemeinwesens, das gibt eine glänzende Aussicht, wenn jemand einmal zu dem Glauben hat kommen können, daß sich solches alles durch Bedruckung von Zetteln mit wenigen Worten und Zahlen ausrichten lasse; der Stein der Weisen konnte nicht Größeres verheißen.

Da diese so oft niedergeworfenen Projecte sich immer wieder erheben, dürfte es nicht überflüssig sein, einen oder zwei der Trugschlüsse zu untersuchen, wodurch die Urheber solcher Projecte sich selbst täuschen. Zu den gewöhnlichsten gehört die Behauptung, ein Papiergeld könne nicht im Uebermaße in Umlauf gesetzt werden, so lange jeder emittirte Schein Eigenthum repräsentirt oder die Fundirung desselben auf wirklichem Eigenthum beruht. Solche Phrasen von Repräsentiren und Fundirung geben selten eine deutliche oder genau bestimmte Idee; thun sie es, so ist ihr Sinn nur folgender: diejenigen, welche Papiergeld in Umlauf setzen, müssen bis zum Belause aller von ihnen emittirten Scheine Eigenthum in Händen haben, gehöre es nun ihnen selbst oder sei es ihnen anvertraut. Zu welchem Behufe dies sein soll, erhellt freilich nicht deutlich; denn wenn das Eigenthum nicht im Austausch gegen die Scheine in Anspruch genommen werden kann, so möchte es schwer halten, sich auszudenken, in welcher Weise die bloße Existenz desselben dazu dienen kann, den Werth der Scheine aufrecht zu halten. Ich setze jedoch voraus, daß man es als eine Garantie auffaßt, daß die Inhaber der Scheine schließlich ihre Bezahlung erhalten würden, falls durch ein unvorhergesehenes Ereigniß eine Abwicklung der ganzen Sache sollte veranlaßt werden. Auf diese Theorie fußen viele Projecte, um „den gesammten Bodenbesitz des Landes in Geld auszumünzen“, und dergleichen.

So weit eine solche Vorstellung überhaupt mit der Vernunft noch irgend zusammenhängt, scheint dieselbe hervorzugehen aus der Verwirrung zweier gänzlich verschiedener Uebelstände, denen ein Papiergeldwesen unterworfen ist. Der eine Uebelstand ist die Zahlungsunfähigkeit der Emittirenden, welche, wenn das Papiergeld auf ihren Credit sich begründet, d. h. wenn es baare Bezahlung entweder auf Sicht oder zu einem künftigen Zeitpunkte verspricht, das Papier natürlich des Werthes beraubt, welchen es von jenem Versprechen ableitete. Diesem Uebelstande sind Creditpapiere gleichmäßig unterworfen, mit welcher Mäßigung sie auch benutzt werden. Hiergegen würde eine Vorkehrung, daß alle Papiergeldemissionen auf Eigenthum begründet sein sollen, daß also Scheine nur in Umlauf gesetzt werden sollten gegen die Sicherheit einer zu ihrer Einlösung ausdrücklich verpfändeten werthhabenden Sache, allerdings eine wirksame Vorsichtsmaßregel sein. Aber diese Theorie bringt

einen anderen Uebelstand nicht in Anschlag, welcher den Scheinen der solventesten Firma, Compagnie oder Regierung beivohnt, nämlich daß ihr Werth sinkt, wenn sie in übermäßiger Menge in Umlauf gesetzt werden. Die Assignaten während der französischen Revolution waren ein Beispiel eines auf solche Principien begründeten Geldes. Die Assignaten „repräsentirten“ einen unermesslichen Betrag höchst werthvollen Eigenthums, nämlich die Ländereien der Krone, der Kirche, der Klöster und der Emigranten, welche vielleicht die Hälfte des französischen Territoriums einnahmen. Die Assignaten waren thatsächlich Anweisung auf diese Masse von Landeigenthum. Die revolutionäre Regierung faßte den Plan, diese Ländereien in Geld „auszumünzen“, aber (um nicht ungerecht gegen sie zu sein) die ungeheure Vervielfältigung der Emissionen, wozu sie später durch das Fehlschlagen aller anderen finanziellen Hilfsquellen getrieben wurde, lag ursprünglich nicht in ihrer Absicht. Man bildete sich ein, die Assignaten würden im Umtausch gegen Ländereien rasch bei der Regierung wieder eingehen und man könne sie dann aufs neue in Umlauf setzen, bis die Ländereien vollständig verkauft wären, ohne zu irgend einer Zeit mehr als eine sehr mäßige Menge davon in Umlauf zu haben. Diese Hoffnung ward getäuscht; die Ländereien ließen sich nicht so schnell verkaufen als man erwartete. Es fanden sich keine Käufer, die geneigt gewesen wären, ihr Geld in Besetzungen anzulegen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ohne alle Entschädigung wieder eingezogen werden würden, wenn die Revolution unterläge. Die Zettel, welche Landeigenthum repräsentirten, wurden ins ungeheure vervielfältigt und konnten ihren Werth eben so wenig aufrecht erhalten als dies beim Landeigenthum selbst stattgefunden hätte, wenn alles auf einmal an den Markt gebracht wäre; das endliche Resultat war, daß man für ein Pfund Butter einen Assignat von 500 Francs bezahlen mußte.

Man hat gesagt, das Beispiel der Assignaten gebe keinen Beweis, weil ein Assignat nur Landeigenthum im allgemeinen repräsentirt habe, nicht aber eine bestimmte Quantität Land. Um der Entwerthung vorzubeugen, würde, so wird versichert, das geeignete Verfahren gewesen sein, eine Schätzung eines jeden confiscirten Eigenthums nach seinem baaren Geldeswerthe zu veranstalten und darauf, aber nicht darüber hinaus, Assignaten zu emittiren, indem zugleich den Inhabern ein Recht zu ertheilen gewesen sei, ein Stück Land zu einer registrirten Schätzung im Austausch gegen den nämlichen Betrag in Assignaten zu verlangen. Die Vorzüge eines solchen Plans im Vergleich mit dem damals wirklich angenommenen, stehen außer Frage; wäre jener befolgt worden, so wäre nie eine solche äußerste Entwerthung, wie sie später eintrat, möglich gewesen.

Da die Assignaten nämlich ihre volle Kaufbefähigung in Bezug auf Landeigenthum behalten hätten, wenn sie auch in Rücksicht anderer Dinge im Werthe gefallen wären, so würden sie vermuthlich, bevor sie viel an ihrem Marktwerte verloren hätten, eingeliefert worden sein, um dafür Ländereien einzutauschen. Man darf indeß nicht vergessen, daß eine Vermeidung aller Werthverringerung voraussetzen würde, daß keine größere Summe im Umlauf erhalten wäre, als bei ihrer Einlösbarkeit gegen baare Münze circulirt haben würde. Wie zweckmäßig aber auch hiernach ein solches gegen Landeigenthum sofort einlösliches Papiergeld in Zeiten der Revolution hätte sein können, als eine Maßregel um rasch eine große Menge Ländereien mit möglichst wenigen Opfern zu verkaufen, so ist doch schwer einzusehen, welchen Vorzug dasselbe als dauerndes System eines Landes vor einem gegen Münze einlöslichen Papiergeld haben sollte. Worin die Nachtheile bestehen würden, ist dagegen nicht schwer zu begreifen; denn da Grund und Boden im Werthe viel veränderlicher ist als Gold und Silber und außerdem für die meisten Leute eher eine Last als einen wünschenswerthen Besitz bildet, wenn sie denselben nicht zu Gelde machen können, so wird das Geld sich eine viel weiter gehende Werthverminderung gefallen lassen, ehe man dafür Landeigenthum verlangt, als wenn man es gegen Gold und Silber umsetzen kann*).

§. 4. Ein anderer von den Trugschlüssen, welche die Vertheidiger eines uneinlöslichen Papiergeldes zu ihrem Beistande geltend machen, ist die Vorstellung, daß eine Vermehrung des Geldes die Erwerbthätigkeit befördere. Diese Ansicht ward zuerst von Hume in seinem „Versuch über das Geld“ aufgestellt und hat seitdem viele ergebene Anhänger gefunden; Zeugniß davon gibt die sogenannte „Birminghamer Geldschule“ (Currency School), deren angesehenster Repräsentant eine Zeitlang Hr. Attwood war. Herr Attwood behauptete, daß ein durch die Vermehrung des Papiergeldes herbeigeführtes Steigen der Preise jeden Producenten zur

*) Zu den Projecten hinsichtlich des Geldwesens, denen auffallender Weise mitunter selbst intelligente Männer ihre Billigung nicht versagt haben, gehört auch folgendes: der Staat solle Eigenthum jeder Art und zu jedem Betrage (Ländereien, Staatspapiere u. s. w.) als Pfand oder Hypothek annehmen und dafür zum geschätzten Werthe den Eignern uneinlösliches Papiergeld vorschießen. Für ein solches Geld würde nicht einmal die Empfehlung gelten, welche die oben im Text angenommene Art Assignaten hatte; denn diejenigen, in deren Hände die hier in Rede stehenden Scheine von den Personen, die sie empfangen hätten, bezahlt würden, könnten sie nicht der Regierung wieder einliefern, um dafür Ländereien oder Staatspapiere zu verlangen, da diese ja nicht veräußert, sondern nur verpfändet wären. Derartige Assignaten könnten also nicht zurückströmen und ihre Entwerthung wäre unbegrenzt.

äußersten Anstrengung antreibe und alles Capital so wie alle Arbeit der Nation in vollständige Thätigkeit versetze und daß dies beständig in allen Perioden steigender Preise sich zugetragen habe, wenn das Steigen nach einem hinlänglich großen Maßstabe stattgefunden. Ich vermuthe jedoch, daß die Veranlassung, welche nach der Ansicht des Herrn Attwood diesen ungewöhnlichen Eifer aller bei der Production beschäftigten Personen hervorgerufen hat, die Erwartung gewesen sein muß, durchweg mehr Waaren, mehr wirkliches Vermögen im Austausch gegen den Ertrag ihrer Arbeit und nicht nur mehr Papierstücke zu erlangen. Diese Erwartung muß jedoch, eben nach dem Inhalt der Voraussetzung, unbefriedigt geblieben sein, weil, wenn ein gleichmäßiges Steigen aller Preise angenommen wird, niemand für die von ihm hervorgebrachten Artikel besser bezahlt werden würde als früher. Denjenigen, welche mit Hrn. Attwood übereinstimmen, könnte es nur durch die Verlängerung eines Zustandes, welcher in der That eine Täuschung ist, gelingen, Leute für solche ungewöhnliche Bemühungen zu gewinnen, indem man es nämlich so einrichtete, daß in Folge eines progressiven Steigens der Geldpreise jeder Producent sich stets grade auf dem Punkte wähnte, eine größere Vergütung zu erhalten, welche ihm aber in Wirklichkeit nie zu Theil würde. Es dürfte nicht nothwendig sein, auf einen andern Einwand gegen diesen Plan hinzuweisen als auf den seiner gänzlichen Unausführbarkeit. Derselbe rechnet darauf, daß die ganze Welt für immer an dem Glauben festhielte, daß mehr Stücke Papier auch mehr Reichthum seien, ohne je zu entdecken, daß sie mit all diesem Papier nicht mehr von irgend einem Artikel kaufen könne als vorher. Während keiner der Perioden mit hohen Preisen, auf deren Erfahrung diese Schule so viel Gewicht legt, fand ein solches Mißverständniß statt. In allen Perioden, welche Hr. Attwood irrthümlich für Zeiten des Gedeihens ansah und die einfach Speculationszeiten waren (wie alle Perioden mit hohen Preisen bei einlöslichem Papiergelde sein müssen), dachten die Speculanten nie daran reich zu werden, weil die hohen Preise dauernd, sondern grade weil sie nicht dauernd sein würden, und weil jeder, der es dahin brächte während ihrer Dauer zu realisiren, nach ihrem Rückgange sich im Besitz einer größeren Summe von Pfund Sterling finden würde, ohne daß diese von geringerem Werth geworden wären. Wenn beim Schlusse der Speculation eine Emission von Papiergeld stattgefunden hätte, hinlänglich um die Preise auf dem höchsten Punkte zu erhalten, den sie erreicht hatten, so würde niemand mißvergnügter gewesen sein als die Speculanten; denn der Gewinn, welchen sie durch rechtzeitiges Realisiren erzielt zu haben dachten (auf Kosten ihrer Concurrenten, welche

kaufen, als sie selbst verkauften, und nun nach dem Umschwung der Conjectur zu verkaufen hatten), wäre ihnen unter den Händen zerfallen; statt des Gewinnes würden sie weiter nichts erreicht haben, als einige Stücke Papier mehr zu zählen.

Hume's Auffassung der Lehre unterscheidet sich in geringem Grade von derjenigen des Hrn. Attwood. Hume meinte, daß die Waaren nicht alle gleichzeitig im Preise steigen und einige Personen daher einen wirklichen Gewinn machen würden, indem sie mehr Geld erhielten für das, was sie zu verkaufen hätten, während die Artikel, welche sie zu kaufen wünschen möchten, noch nicht gestiegen seien. Die zuerst Kommenden würden nach seiner Ansicht stets die sein, welche den Gewinn davon trügen. Es ist indeß klar, daß jeder Person, die so mehr als gewöhnlich gewinnt, nothwendig eine andere Person entgegensteht, die weniger gewinnt. Wenn die Dinge sich so gestalten würden, wie Hume annimmt, so würde der Verkäufer von Waaren, die am langsamsten steigen, der Verlierende sein, indem dieser seine Waaren zu den alten Preisen an Käufer abließe, die bereits aus den neuen Preisen Vortheil gezogen haben. Ein solcher Verkäufer hat für seine Waare nur die gewohnte Quantität Geld erhalten, während es bereits einige Dinge gibt, von denen dieses Geld nicht länger so viel kaufen kann als vorher. Wenn er daher weiß, was vorgeht, so wird er seine Preise höher stellen und der Käufer dann nicht den Gewinn haben, von dem angenommen wird, daß er die Erwerbthätigkeit antreiben werde. Falls aber im Gegentheil der Verkäufer den Stand der Sache nicht kennt und denselben nur am Ende entdeckt, wenn er findet, daß er mit Verausgabung seines Geldes nicht so weit reicht als früher, so erhält er dann weniger als die gewöhnliche Vergütung für seine Arbeit und sein Capital; wenn nun die Erwerbthätigkeit des andern Producenten oder Händlers ermuntert wird, so muß aus der entgegengesetzten Ursache die seinige geschwächt werden.

Es gibt keine Art und Weise, wie ein allgemeines und dauerndes Steigen der Preise, oder mit anderen Worten die Werthverringerung des Geldes jemandem nützen kann, außer auf Kosten irgend eines andern. Die Substitution des Papierees statt des umlaufenden Metallgeldes ist ein nationaler Gewinn; jede fernere Vermehrung des Papiergeldes hierüber hinaus ist nur eine Form der Verraubung.

Eine Emission von Noten ist ein offener Gewinn für den Emittirenden, welcher, bis die Noten als Bezahlung wieder zurückkommen, die Benutzung derselben hat als wären sie wirkliches Capital; und so lange die Scheine keine dauernde Vermehrung des

umlaufenden Geldes sind, sondern lediglich die Stelle von Gold und Silber zu gleichem Belaufe einnehmen, bedingt der Gewinn des Emittirenden niemandes Verlust; der Gewinn wird erlangt, indem dem Gemeinwesen die Ausgabe für das kostbare Material erspart wird. Wenn es aber kein Gold und Silber mehr zu ersetzen gibt, wenn die Noten dem umlaufenden Gelde hinzugefügt werden, statt den aus Metall bestehenden Theil desselben zu ersetzen, so verlieren alle Inhaber von Geld durch dessen Werthverringering genau so viel wie der Emittirende gewinnt. Sie haben zu seinem Nutzen eine wirkliche Abgabe zu entrichten. Es könnte von einigen eingewendet werden, solche Gewinne würden auch den Producenten und Händlern zu Theil, welche mittelst der vermehrten Emission mit Darlehen versorgt werden. Dies ist jedoch kein neuer Gewinn, sondern nur ein Theil desjenigen, welcher von dem Emittirenden auf Kosten aller Geldbesitzer erzielt wird; die Vortheile, welche aus der dem Publikum auferlegten Besteuerung hervorgehen, behält er nicht für sich selbst, sondern theilt sie mit seinen Kunden.

Außer dem Nutzen aber, welchen die Emittirenden oder durch sie andere auf Kosten des Publikums im allgemeinen erlangen, gibt es dabei noch einen anderen ungerechten Gewinn, welcher einer größeren Classe zu Theil wird, nämlich derjenigen, welche festbestimmte pecuniäre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Allen Personen dieser Art wird durch die Werthverringering des Geldes die Last ihrer Schulden oder anderer Verbindlichkeiten theilweise abgenommen; mit anderen Worten, ein Theil des Eigenthums ihrer Gläubiger wird ihnen unentgeltlich überwiesen. Bei oberflächlicher Betrachtung kann man sich vorstellen, daß dies ein Vortheil für die Erwerbthätigkeit sei; denn die productiven Classen leihen viel und sind im allgemeinen den unproductiven Classen (wenn man unter letzteren alle kein bestimmtes Geschäft betreibende Personen begreift) bedeutend mehr verschuldet, als umgekehrt; insbesondere wenn die Staatsschuld eingeschlossen wird. Nur auf solche Weise kann ein allgemeines Steigen der Preise eine Quelle des Nutzens für Producenten und Händler sein — durch Verminderung des Drucks ihrer festen Leistungen. Dies könnte für einen Vortheil gerechnet werden, wenn Redlichkeit und guter Glaube von keiner Wichtigkeit für die Welt, insbesondere für die Industrie und den Handel wäre. Nun aber dürften sich doch wohl nicht viele finden, die behaupten, daß das Geld aus dem einfachen Grunde im Werthe herabzusetzen sei, um die Staatsgläubiger so wie auch die Gläubiger von Privatpersonen eines Theiles dessen zu berauben, worüber sie eine Verschreibung haben. Die Projecte, welche diesen Weg einschlugen, haben immer einigen Anschein einer auf besondere Um-

stände fußenden Rechtfertigung gehabt, wie z. B. die Nothwendigkeit, für eine frühere, in entgegenstehender Richtung begangene Ungerechtigkeit einen Ersatz zu gewähren.

§. 6. In dieser Beziehung ward in England viele Jahre lang nach 1819 hartnäckig geltend gemacht, daß ein bedeutender Theil der Staatsschuld und eine Menge noch bestehender Privatschulden zwischen 1797 und 1819 contrahirt worden, als die Bank von England von der Einlösung ihrer Noten mit baarem Gelde eximirt war, und daß es eine arge Ungerechtigkeit gegen die Schuldner sei (d. h. in Betreff der Staatsschuld gegen alle Steuerzahlenden), von derselben nominellen Summe, welche sie in einem minder werthhabenden Gelde angeliehen haben, die Zinsen in einem Gelde zum vollen Werthe bezahlen zu müssen. Die Werthverringering ward je nach den Ansichten und Zwecken der einzelnen Schriftsteller auf durchschnittlich 30, 50 und selbst mehr Procent angegeben, und die Schlußfolgerung war, daß man entweder zu diesem Gelde von geringerem Werthe zurückkehren oder von der Staatsschuld und Hypotheken- oder sonstigen Privatschulden älteren Datums gewisse Procente, welche der durch Schätzung zu ermittelnden Werthverringering gleichkämen, in Abzug bringen sollte.

Gewöhnlich ward auf diese Aufstellung folgende Antwort ertheilt. Wenn man auch zugeben müsse, daß durch die Rückkehr zu den Baarzahlungen ohne Herabsetzung des Münzfußes den Schuldnern eine Ungerechtigkeit widerfahren, indem sie für dieselben Summen, welche sie geliehen hatten, während das Geld im Werth verringert war, nun zu einem im Werthe bedeutend gestiegenen Gelde verpflichtet bleiben sollten, so sei es doch jetzt zu spät, dieses Unrecht wieder gut zu machen. Die dermaligen Schuldner und Gläubiger seien nicht mehr die Schuldner und Gläubiger von 1819. Der Verlauf der Jahre habe die pecuniären Verhältnisse des Gemeinwesens gänzlich umgestaltet, und da es unmöglich sei, die besonderen Personen, welche entweder dadurch Vortheil oder Nachtheil erfahren hätten, zu ermitteln, so würde der Versuch, auf solche Weise zurückzugehen, kein Wiedergutmachen eines Unrechts sein, sondern die Hinzufügung eines zweiten Actes weithin reichender Ungerechtigkeit zu der früher schon begangenen. Dieses Argument ist hinsichtlich der practischen Frage gewiß zutreffend, aber es stellt die richtige und rechtschaffene Schlußfolgerung auf einen zu engen und zu niedrigen Grund. Es gibt zu, daß die Maßregel von 1819, die sogenannte Peel's Bill, wodurch baare Zahlungen zur ursprünglichen Währung von 3 Pfund Sterling 17 s. 10 $\frac{1}{2}$ d. wieder aufgenommen wurden, in der That den ihr gemachten Vorwurf der Ungerechtigkeit verdiene. Es ist dies ein der wahren Sachlage

widersprechendes Zugeständniß. Das Parlament hatte keine Wahl; es war absolut verpflichtet bei der anerkannten Währung zu beharren. Dies kann mit drei verschiedenen Gründen bewiesen werden, von denen zwei auf thatsächlichen Verhältnissen, der dritte auf einem Princip beruhen.

Die thatsächlichen Gründe sind folgende. Es ist erstens nicht richtig, daß die Privat- oder öffentlichen Schulden, welche während der Bankrestriction eingegangen wurden, in einem Gelde von geringerem Werthe contrahirt wurden als dasjenige ist, worin jetzt die Zinsen bezahlt werden. Es muß freilich zugegeben werden, daß die Enthebung von der Verbindlichkeit, baar zu bezahlen, es in die Macht der Bank stellte, das Geld im Werthe herabzusetzen, so wie es auch richtig ist, daß die Bank diese Ermächtigung wirklich ausübte, obschon in einer weit geringeren Ausdehnung als oft behauptet wird; denn während des größeren Theils des Zeitraumes war der Unterschied zwischen dem Marktpreise des Goldes und den Bestimmungen des Münzfußes sehr unbedeutend und betrug, als er am größten war, während der letzten fünf Kriegsjahre, nicht viel über 30 Procent. Bis zum Betrage dieses Unterschiedes war das Geld im Werthe verringert, d. h. sein Werth war niedriger als der Münzfuß, nach welchem es sich richten sollte. Der Zustand Europa's zu jener Zeit war aber der Art — es fand eine so ungewöhnliche Entziehung der Edelmetalle statt durch Zurücklegung und durch die Militärcassen der großen Armeen, welche damals der Continent zu unterhalten hatte — daß der Werth des Geldes selbst beträchtlich in die Höhe gegangen war. Die besten Autoritäten, unter denen es genügt Hrn. Tooke zu nennen, haben sich nach mühsamer Nachforschung überzeugt, daß der Unterschied zwischen Papiergeld und Metall nicht größer war als das Hinaufgehen des Geldwerths an sich, und daß das Papiergeld, obschon sein Werth im Verhältniß zum damaligen Werthe des Goldes sich verringert hatte, doch nicht unter den gewöhnlichen Werth des Goldes oder einlöslicher Noten zu anderen Zeiten gesunken war. Wenn dies richtig ist (und die Beweise dieser Thatsache finden sich in Hrn. Tooke's Geschichte der Preise überzeugend dargestellt), so fällt damit die ganze auf Grund der Werthverringering erhobene Klage gegen die Inhaber von Staatsschuldscheinen und gegen andere Gläubiger zu Boden.

Zweitens aber, selbst wenn das Geld wirklich zu jener Periode während der Bankrestriction in dem nämlichen Grade, wie es im Verhältniß zu seiner Währung hinunterging, im Werthe verringert worden wäre, so muß man dabei nicht vergessen, daß nur ein Theil der Staatsschuld und anderer dauernder Verbindlichkeiten während der Bankrestriction contrahirt ist. Ein bedeutender Theil

derselben ist schon vor 1797 contrahirt worden, ein noch bedeutenderer Theil in den ersten Jahren der Restriction, als der Unterschied zwischen Papier und Geld noch sehr geringfügig war. Den Inhabern des ersten obenerwähnten Theils geschah Unrecht, daß man ihnen während 22 Jahren die Interessen in einem an Werth verringerten Gelde auszahlte; die Inhaber des anderen Theiles litten ein Unrecht für die Dauer der Jahre, in denen die Zinsen in einem Gelde von noch mehr verringertem Werthe bezahlt wurden, als worin die Anleihen contrahirt worden waren. Hätte man die Baarzahlung zu einer niedrigeren Währung wieder aufgenommen, so würde man das Unrecht gegen diese beiden Classen von Gläubigern verewigt haben, um zu vermeiden, daß einer dritten Classe, nämlich denen, welche zu den Zeiten der größten Werthverringering Geld dargeliehen hatten, ein ihr nicht zukommender Vortheil zu Theil werde. Der verstorbene Hr. Musket hat sich die Mühe gegeben, zwischen beiden Beträgen eine arithmetische Vergleichung anzustellen. Er stellte es durch Berechnung fest, daß wenn im Jahre 1819 darüber abgerechnet worden wäre, was die Staatsgläubiger durch die Abweichung des Papiergeldes von seiner Währung gewonnen und was sie verloren hätten, sich für sie in ihrer Gesammtheit ein Verlust herausgestellt hätte, so daß, wenn auf Grund der Werthverringering von einer Entschädigung die Rede sein sollte, diese nicht von den Staatsgläubigern in ihrer Gesammtheit, sondern ihnen zu leisten gewesen wäre.

So steht es um die thatsächlichen Seiten der Frage. Allein diese Gründe sind nicht die stärksten, sondern es gibt einen principiellen Grund, der noch schlagender ist. Wir wollen annehmen, daß nicht nur ein Theil der Schuld, sondern das Ganze derselben in einem Gelde von verringertem Werthe contrahirt worden wäre — verringert nicht nur im Vergleiche mit der Währung, sondern auch mit dem eigenen Werthe vorher und nachher — und daß wir nun die Zinsen dieser Schuld in einem 50 oder gar 100 Procent werthvolleren Gelde zu bezahlen hätten als dasjenige war, worin die Schuld contrahirt worden. Welchen Unterschied würde dies ausmachen in der Verbindlichkeit, sie so zu bezahlen, wenn diese Bedingung einen Theil der ursprünglichen Uebereinkunft bildete? Nun fand dies aber nicht nur statt, sondern es fand mehr als dieses statt. Die Uebereinkunft bestimmte günstigere Bedingungen für den Staatsgläubiger als er erhalten hat. Während der ganzen Dauer der Bankrestriction gab es eine Zusicherung, wodurch die gesetzgebende Macht sich so bündig, wie dies nur irgend geschehen kann, verpflichtet hatte, daß spätestens sechs Monate nach dem Abschlusse eines allgemeinen Friedens die Baarzahlungen nach

dem ursprünglichen Fuße wieder aufgenommen werden sollten. Dies war demnach ein thatsächlicher Vorbehalt bei jeder Anleihe, und die Bedingungen der Anleihen waren in Rücksicht hierauf günstiger als sie sonst gewesen wären. Ohne eine solche Stipulation hätte die Regierung nicht erwarten können, zu anderen Bedingungen anzuleihen als wie sie für die einheimischen Fürsten in Indien vorkommen. Wenn man von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß nach gemachter Anleihe die Währung, wonach dieselbe berechnet war, fortwährend herabgesetzt werden könne, bis zu dem Punkte, welchen die „Gesamtweisheit“ einer gesetzgebenden Versammlung von Borgern für angemessen erachtet, wer kann da sagen, welcher Zinsfuß für jemanden von gesundem Verstande eine hinlängliche Verlockung geboten hätte, um seine Ersparnisse auf ein solches Unternehmen hin zu wagen? Wie viel auch immer die Staatsgläubiger durch die Wiederaufnahme der Baarzahlungen gewonnen haben, die Bedingungen des Contracts stellten es außer Zweifel, daß sie vollen Werth dafür hergegeben haben. Sie gaben an Werth mehr als sie zurückerhielten, weil die Baarzahlungen nicht binnen sechs Monaten, sondern erst nach eben so vielen Jahren wieder aufgenommen wurden. Wenn man deshalb auch alle Argumente, außer dem von uns zuletzt erwähnten, bei Seite setzt und dagegen alle auf der anderen Seite der Frage behaupteten Thatsachen einräumt, so erscheinen die Staatsgläubiger, statt als eine ungehörig begünstigte, als die beeinträchtigte Partei. Sie würden einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn solche Ansprüche nicht sehr richtig ausgeschlossen wären durch die Unmöglichkeit einer Zuerkennung so wie durch die heilsame allgemeine Regel des Rechts und der Politik: „quod interest reipublicae ut sit finis litium.“

Capitel XIV.

Vom Uebersaße des Angebotes.

§. 1. Nach der in den letzten Capiteln enthaltenen Elementarablegung der Theorie des Geldes wollen wir jetzt zu einer Frage hinsichtlich der allgemeinen Theorie des Werthes zurückkehren,